

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Neues Vorgehen bei Schulabsentismus und Auswirkungen auf Kommunen und Jugendhilfe

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10252, an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 05.05.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen besteht gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) eine allgemeine Schulpflicht, deren Verletzung bislang auch ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgt werden konnte. Mit einem Runderlass vom Dezember 2025 zu den „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ hat das Land Niedersachsen ein neues Vorgehen beim Schulabsentismus eingeführt. Danach soll vorrangig das Jugendamt eingeschaltet werden, bevor ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen wie Bußgeldverfahren ergriffen werden.

Aus verschiedenen Kommunen sowie von Fachkräften der Jugendhilfe wird dieses veränderte Vorgehen kritisch gesehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die geforderte vorrangige Einschaltung der Jugendämter zu einer zusätzlichen Belastung der ohnehin bereits stark beanspruchten Dienste führe. Darüber hinaus äußern Experten Zweifel, ob das Verfahren bei älteren Jugendlichen die erhoffte pädagogische Wirkung entfalte. Zusätzlich wird von kommunaler Seite auf mögliche finanzielle Mehrbelastungen hingewiesen, da die Zuständigkeit und Fallverantwortung stärker auf die Jugendämter übergehe.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schulpflicht richtet sich in Niedersachsen nach den §§ 63 ff. und §§ 176 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG); näheres regelt der RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 08.12.2025 (SVBl. 1/2026 S. 9).

Im Rahmen der Novellierung der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht wurde das bisherige Verfahren weiter abgestuft. Sofern die präventiven Maßnahmen und schulpädagogischen Maßnahmen nicht greifen, soll zunächst wie bislang auch das örtliche Jugendamt informiert werden, aber nicht mehr zeitgleich die Ordnungswidrigkeitenbehörde. Diese soll erst in einem nächsten Schritt eingeschaltet werden, wenn es Schule und Jugendamt auch gemeinsam nicht gelingt, den Schüler oder die Schülerin wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu bewegen.

Die Erziehungsberechtigten werden - wie bislang auch - eng eingebunden und im Vorfeld über dieses Vorgehen informiert sowie auf die möglichen Konsequenzen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ausdrücklich hingewiesen. Unabhängig davon sollen weitere pädagogische Lösungsversuche unternommen werden, um den Schulabsentismus doch noch zu beenden. Mit dieser Entzerrung, bzw. der zeitlich gestaffelten Einbeziehung der Ordnungsämter soll noch deutlicher hervorgehoben werden, dass bei Schulabsentismus der Schwerpunkt auf präventiven und pädagogischen Maßnahmen liegt und die Ahndung als Ordnungswidrigkeit in der Regel erst als letztes Mittel in Betracht zu ziehen ist.

¹ <https://www.haz.de/lokales/hannover/schulschwaenzer-in-niedersachsen-sollen-besuch-vom-jugendamt-bekommen-L5E7MZY225BIZCSXRNWHVBVWTA.html>

Schulabsentismus ist ein multikausales Phänomen, dessen Ursachen im persönlichen, sozialen oder familiären Umfeld liegen können, das aber auch durch Mobbing, Lernschwierigkeiten, Schulangst oder konflikthafte Beziehungen entstehen kann. Schulen aller Schulformen berichten von einem deutlichen Anstieg entschuldigter wie auch unentschuldigter Fehlzeiten, wobei psychosoziale Belastungen, familiäre Problemlagen, Angststörungen und weitere gesundheitliche Einschränkungen zunehmend als ursächliche Faktoren erkennbar werden. Diese Entwicklung wird durch bestehende Studien zur psychischen Gesundheit junger Menschen bestätigt, die einen langfristigen Anstieg von Ängsten und Depressionen unter Kindern und Jugendlichen dokumentieren. Die Landesregierung hält daher rein ordnungsrechtliche Maßnahmen strukturell nicht für geeignet, dieser komplexen Problemlage nachhaltig zu begegnen. Ziel unserer Arbeit ist es, diese Ursachen frühzeitig zu erkennen, problematische Entwicklungen zu stoppen und gemeinsam mit den Betroffenen tragfähige Lösungen zu entwickeln, damit Bildungserfolg und Schulabschlüsse gesichert bleiben.

Mit der seit dem Schuljahr 2024/2025 eingeführten landesweiten Handreichung „Schulabsentismus“ verfügt Niedersachsen über einen umfassenden und fachlich fundierten Orientierungsrahmen, der landesweit verbindlich Anwendung findet. Die Handreichung definiert Begriffe und Ursachenmodelle, beschreibt ein gestuftes und praxistaugliches Vorgehen, verankert die multiprofessionelle Zusammenarbeit systematisch und enthält konkrete Empfehlungen zu Dokumentation, Elternarbeit und Wiedereingliederung. Sie bildet die gemeinsame Grundlage der schulischen und schulaufsichtlichen Arbeit und wird von Schulen sowie Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) durchweg positiv aufgenommen.

Im Mittelpunkt der Landesstrategie steht ein präventiver und systemischer Ansatz zur frühzeitigen Erkennung und Bearbeitung von Schulvermeidung. Dazu zählen insbesondere die Förderung eines wertschätzenden, sicheren und partizipativen Schulklimas, die Stärkung pädagogischer Beziehungsgestaltung, Maßnahmen der Gewalt- und Mobbingprävention sowie kulturelle Bildung und individuelle Förderung.

Flankiert wird dies durch landesweite Programme und Unterstützungsangebote wie Kommunikation - Interaktion - Kooperation (KIK) zur Verbesserung des Klassenklimas, die Mobbing-Interventionsteams (MIT) der RLSB, Fortbildungen und schulinterne Lehrkraftfortbildungen (SchILF-Maßnahmen) zum Umgang mit Schulabsentismus, sowie ergänzende Materialien und Programme auf dem Bildungsportal Niedersachsen, etwa Podcasts und das Programm BUDDY.

Zur Begleitung komplexer Fälle verfügt Niedersachsen über ein dichtes Netzwerk multiprofessioneller Unterstützung: über 2 000 sozialpädagogische Fachkräfte an niedersächsischen Schulen, eine niedrigschwellige und strukturiert arbeitende Schulpsychologie, landesweit ausgebildete Beratungslehrkräfte sowie Kooperationen mit Jugendhilfe, externen Beratungsstellen und Projekten wie „Zweite Chance“ oder Angeboten der AWO. Diese Strukturen haben insbesondere angesichts der nach der Corona-Pandemie gestiegenen angst- und vermeidungsbedingten Fehlzeiten zentrale Bedeutung.

1. Welche Zielsetzung verfolgt die Landesregierung mit dem im Dezember 2025 eingeführten Vorrang der Jugendhilfe gegenüber ordnungswidrigkeitenrechtlichen Maßnahmen beim Schulabsentismus?

Zielsetzung der neuen Regelung ist es, den Fokus noch stärker auf präventive und pädagogische Maßnahmen zu legen. Es wurde keine vorgezogene Einbeziehung der Jugendhilfe geregelt, sondern das Verfahren in dem Sinne abgestuft, dass die Einschaltung der Ordnungswidrigkeitenbehörden erst später als bislang erfolgt, nämlich dann, wenn es Schule und Jugendamt auch gemeinsam nicht gelingt, den Schüler oder die Schülerin wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu bewegen. Schulabsentismus soll dadurch vorrangig mit pädagogisch-sozialpädagogischer Unterstützung begegnet werden. Da Schulvermeidung meist auf komplexen persönlichen, familiären oder psychosozialen Belastungen beruht, sind ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen strukturell nicht geeignet, die Ursachen nachhaltig zu bearbeiten. Im Mittelpunkt steht es daher, gemeinsam mit dem Jugendamt, das wie bisher auch frühzeitig eingebunden wird, individuelle Hilfen zu koordinieren und gemeinsam mit Schule, Eltern und den betroffenen jungen Menschen tragfähige Lösungen zu entwickeln. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben ausdrücklich Ultima Ratio und kommen erst zum Einsatz, wenn alle

Unterstützungsangebote ausgeschöpft sind. Ziel ist, problematische Entwicklungen früh zu stoppen, Bildungserfolg zu sichern und junge Menschen wirksam zu stabilisieren.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen stellt das Land Niedersachsen den Kommunen und Jugendämtern gegebenenfalls zur Verfügung, um die im Erlass vorgesehenen Aufgaben zeitnah und wirksam erfüllen zu können?

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Behörden kommunaler Verwaltung der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus. Hierzu gehören insbesondere der gesetzliche Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII), die erzieherischen Hilfen (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie die vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 ff. SGB VIII.

Die Kommunen haben nach § 79 Abs. 3 SGB VIII zur Aufgabenerfüllung für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind von den Kommunen grundsätzlich mit ihren allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Dabei verpflichtet Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung das Land, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen ihrer Finanzhoheit entscheiden die Kommunen im Zuge ihrer Aufgabenerledigung über den Einsatz der allgemeinen Deckungsmittel.

Die Angemessenheit der kommunalen Finanzausstattung wird von der Landesregierung jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsaufstellung überprüft und im sogenannten Finanzstatusbericht vorgestellt. Unter Berücksichtigung verschiedener Entscheidungen des Niedersächsischen Staatsgerichtshofes (StGH) gilt der Grundsatz, dass das Kriterium der Verteilungssymmetrie zwischen den beiden Ebenen - Land und Kommunen - einen wesentlichen Einfluss auf die verfassungsrechtlich festgelegte Finanzausstattung der Kommunen hat. Dabei geht es insbesondere um die Beurteilung der Frage, ob die Finanzausstattung der Kommunen im Verhältnis zur Finanzlage des Landes angemessen ist. Bei der Prüfung dieser Verteilungssymmetrie werden unterschiedliche Kriterien bewertet. Dabei wurde in den letzten Jahren explizit auch die steigende kommunale Nettobelastung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen. Nach Würdigung aller Indikatoren wurde im letzten Finanzstatusbericht festgestellt, dass die finanzielle Entwicklung des Landes und der Kommunen im Einklang mit den für die Verteilungssymmetrie festgelegten Grundsätzen steht.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Erfolgsaussichten familienrechtlicher Maßnahmen bei schulpflichtigen Jugendlichen ab 16 Jahren, insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Rückkehr in die Schule?

Die Landesregierung bewertet familienrechtliche Maßnahmen bei schulpflichtigen Jugendlichen ab 16 Jahren nur eingeschränkt als geeignet, um eine nachhaltige Rückkehr in die Schule zu erreichen. Wirksamer als familienrechtliche Eingriffe sind frühzeitige, niedrigschwellige und sozialpädagogische Unterstützungen, die gemeinsam mit Jugendamt, Schule, Schulpsychologie und Familie entwickelt werden. Diese Hilfen ermöglichen es, zugrunde liegende Belastungen gezielt zu bearbeiten, die Beziehung zur Schule zu stabilisieren und eine tragfähige Reintegration zu erreichen.

Familienrechtliche Maßnahmen bleiben damit Ausnahmeinstrumente, während nachhaltige Erfolge vor allem über präventive, unterstützende und systemisch angelegte Hilfen erzielt werden.

4. Wie sollen Kommunen künftig mit Fällen umgehen, in denen Erziehungsberechtigte ihre Kinder vorsätzlich - etwa vor oder nach Ferienzeiten - vom Schulbesuch fernhalten, wenn ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen erst nachrangig vorgesehen sind?

Adressaten für etwaige Ordnungswidrigkeitenverfahren im Hinblick auf Fehlzeiten vor oder nach Ferienzeiten dürften primär die Erziehungsberechtigten sein. § 176 Abs. 1 Nr. 2 NSchG sieht einen eigenständigen Bußgeldtatbestand für die Fälle vor, dass Schulpflichtige nicht dazu angehalten werden, am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Aber auch hier gilt, dass vor einer Information der Ordnungswidrigkeitenbehörde durch die Schule zunächst das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen ist.

5. Welche finanziellen Auswirkungen hat das neue Vorgehen gegebenenfalls auf die kommunalen Haushalte, insbesondere im Bereich der Jugendhilfe sowie durch einen möglichen Wegfall von Bußgeldeinnahmen?

Zielsetzung der erlasslichen Änderungen ist die noch wirksamere Begegnung von Schulabsentismus. Ein möglicher Verlust von Bußgeldeinnahmen ist dabei nicht entscheidungsleitend und kann auch nicht abgeschätzt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Inwiefern sieht die Landesregierung die Verantwortung der Eltern gemäß Artikel 6 Grundgesetz im neuen Verfahren ausreichend berücksichtigt?

Die Landesregierung sieht die elterliche Verantwortung gemäß Artikel 6 Grundgesetz im neuen Verfahren umfassend berücksichtigt. Eltern bleiben zentrale Akteure im Umgang mit Schulabsentismus und werden frühzeitig in alle Schritte einbezogen. Das Verfahren setzt bewusst auf kooperative, niedrigschwellige und unterstützende Hilfen, die gemeinsam mit Eltern, Jugendamt, Schule, Schulpsychologie und weiteren Fachkräften entwickelt werden. Dadurch wird die Erziehungs- und Mitwirkungsverantwortung der Eltern gestärkt.

Ordnungsrechtliche oder familienrechtliche Maßnahmen greifen erst dann und nur ausnahmsweise, wenn alle Unterstützungsangebote ausgeschöpft wurden und eine nachhaltige Zusammenarbeit nicht zustande kommt. Die primäre Verantwortung der Eltern bleibt damit gewahrt, während der Staat seinen Schutzauftrag über präventive und systemisch angelegte Hilfen erfüllt.

7. Plant die Landesregierung, Schulen flächendeckend mit Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie zusätzlichen Assistenzkräften - insbesondere in Grundschulen und belasteten Klassen weiterführender Schulen - auszustatten, um Schulabsentismus präventiv zu begegnen?

Die Landesregierung ist sich der wichtigen Rolle der Arbeit von multiprofessionellen Teams bewusst, um den vielfältigen pädagogischen, sozialen und förderbezogenen Herausforderungen an den Schulen wirksam begegnen zu können. Hierdurch können auch Maßnahmen zur Prävention von Schulabsentismus, insbesondere in Grundschulen sowie in besonders belasteten Lerngruppen der weiterführenden Schulen unterstützt werden.

Neben Lehrkräften arbeiten zunehmend mehr pädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Fachkräfte aus verschiedenen Berufsrichtungen an den Schulen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und bringen ihre fachliche Expertise insbesondere in die Sprachförderung, die schulische Sozialarbeit, therapeutische Maßnahmen, die Begleitung inklusiven (beruflichen) Lernens sowie in die Gestaltung des Ganztags und der inklusiven beruflichen Orientierung ein, ohne dabei eigenverantwortlich Unterricht zu erteilen.

In den vergangenen Jahren wurde das nichtlehrende Personal an öffentlichen Schulen deutlich gestärkt: Seit 2020 ist die Zahl der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um rund 1 700 Vollzeiteinheiten gestiegen. Insgesamt sind derzeit rund 15 000 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen in Niedersachsen tätig.

Gemeinsam mit den Lehrkräften tragen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wesentlich zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie zur Entlastung der Schulen bei. Sie sind fester Bestandteil multiprofessioneller Teams, die aufgrund der steigenden Heterogenität, der Zunahme migrationsbedingter Herausforderungen, der Umsetzung der Inklusion, der fortschreitenden Digitalisierung sowie des Ausbaus des Ganztags zunehmend an Bedeutung gewinnen. Im Hinblick auf Schulabsentismus spielen insbesondere die sozialpädagogischen Fachkräfte eine wichtige Rolle, da sie frühzeitig unterstützen, beraten und gezielte präventive Maßnahmen begleiten.

Seit Beginn der laufenden Legislatur hat die Landesregierung darüber hinaus 124 zusätzliche Vollzeiteinheiten für pädagogische und therapeutische Fachkräfte an allgemeinbildenden Schulen geschaffen, um mehr Förderung und Bildungsgerechtigkeit zu ermöglichen. Um die Unterstützungsstrukturen weiter auszubauen, stellt die Landesregierung ab dem Schuljahr 2026/2027 landesweit 100 zusätzliche Vollzeitstellen für pädagogische und therapeutische Fachkräfte an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen bereit. Diese Stellen sollen insbesondere die inklusive Arbeit der Schulen stärken und zur weiteren Entwicklung multiprofessioneller Teams beitragen. Darüber hinaus ist aufgrund des Startchancenprogramms und des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Primarbereich mit einem weiteren Personalaufwuchs zu rechnen. Die Grundschulen verfügen zudem über ein erhöhtes Budget zur Sicherstellung der Verlässlichkeit, dass sie eigenverantwortlich zur Beschäftigung pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen. Im Bereich der schulischen Sozialarbeit wurden in dieser Legislaturperiode an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen bereits 60 Beschäftigungsmöglichkeiten entfristet und an den öffentlichen berufsbildenden Schulen 148 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Hinzu kommen Stellen im Umfang von bis zu 380 Vollzeiteinheiten, die im Rahmen des Startchancen-Programms geschaffen werden und von denen die an dem Programm teilnehmenden Schulen profitieren.

Ein weiterer Ausbau des nichtlehrenden Bereichs kann jedoch nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen erfolgen. Angesichts der Haushaltslage müssen zusätzliche Stellen priorisiert und schrittweise aufgebaut sowie mit den landesweiten Bedarfen in Einklang gebracht werden.

Die Landesregierung ist bestrebt, Schulen weiterhin gezielt und bedarfsorientiert mit nichtlehrendem Personal auszustatten und multiprofessionelle Teams auszubauen. Dies trägt wesentlich zur Prävention von Schulabsentismus, zur Entlastung der Lehrkräfte sowie zur Stärkung eines inklusiven, gerechten und verlässlichen Bildungssystems bei.

8. Welche besonderen Regelungen sind gegebenenfalls für vollzeitschulpflichtige Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen vorgesehen, um dort Schulabsentismus wirksam zu begegnen?

Für die berufsbildenden Schulen (BBS) bestehen über den Erlass „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ hinaus keine besonderen Regelungen. Die verfolgen jedoch wirksame Maßnahmen zur Reduzierung von Schulabsentismus, die mit dem Schulträger abgestimmt sind und sich an stufig aufgebauten Gesamtkonzepten orientieren. Sie reichen von präventiver Unterstützung bis hin zu ordnungsrechtlichen Schritten. In der Regel haben die BBS abgestimmte Konzepte und Prozesse gegen Schulabsentismus implementiert. Dazu gehören Präventions-, Interventions- und Sanktionsmaßnahmen die rechtssicher ineinander greifen. Aktuell sind die Jugendämter in diese Konzepte bereits einbezogen. Mit diesen Konzepten, die frühzeitig unterstützen, individuell fördern und erst bei Bedarf ordnungsrechtliche Maßnahmen vorsehen, gelingt es berufsbildenden Schulen, Schulabsentismus wirksam zu begegnen und die Bildungs- und Berufsperspektiven der Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.

Präventive und unterstützende Maßnahmen:

Besonders die Berufseinstiegsschule (BES) an berufsbildenden Schulen richtet sich an Jugendliche ohne oder mit einem schwachen Hauptschulabschluss und damit auch gezielt an Schülerinnen und Schüler, die besonders von Schulabsentismus betroffen sind. Ziel ist es, sie auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

Praxisorientierter, kompetenzorientierter Unterricht in der BES mit lebensweltnahem Bezug, der Motivation, Erfolgserlebnisse und Verlässlichkeit im Schulbesuch stärkt, steht im Vordergrund.

Kleine Lerngruppen und zieldifferente Förderung, insbesondere in größeren Klassen, sind hier angelegt, um eine Überforderung zu vermeiden und eine schrittweise Rückkehr in schulische Strukturen zu ermöglichen.

Maßnahmen zur individuellen Beratung und Förderung (auszugsweise):

- Verbindliche individuelle Eingangsberatung zur Feststellung des individuellen Förderbedarfs.
- Mehrere strukturierte Beratungsgespräche im Schuljahr, die Perspektiven aufzeigen, Problemlagen klären und gezielt Hilfen anbieten (Beratung und Coaching).
- Einbindung eines multiprofessionellen Teams (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Erziehungsberechtigte, Berufsberatung, gegebenenfalls Reha-Team der Agentur für Arbeit).

Maßnahmen der intensivierten Unterstützung bei anhaltendem Absentismus:

- Stärkere Einbindung der Schulsozialarbeit, die soziale Benachteiligungen abbaut, das soziale Miteinander stärkt und individuell stabilisierend wirkt.
- Nutzung alternativer Lernorte wie Jugendwerkstätten oder vergleichbarer Einrichtungen bei besonders hohem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt hier auf Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der gemeinsam von Berufseinstiegsschule und Einrichtung erstellt wird.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen als letzte Stufe:

Bleiben unterstützende und pädagogische Maßnahmen ohne nachhaltige Wirkung, sehen die abgestimmten Konzepte auch formalisierte Schritte vor.

Dazu zählen schriftliche Verwarnungen, verbindliche Gespräche (Eltern, Jugendamt, gegebenenfalls Betriebe) sowie - als letztes Mittel - die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der Schulpflicht.